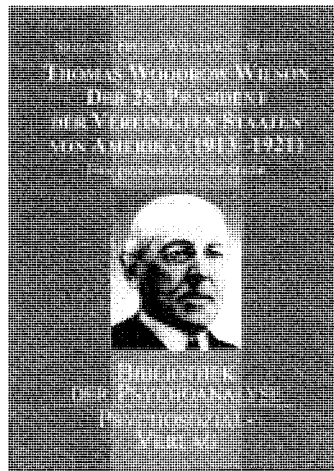


2007 · 232 Seiten · Broschur
EUR (D) 22,90 · Sfr 41,00
ISBN 978-3-89806-590-0

Diese deutsche Erstveröffentlichung behandelt ein bisher weitgehend unberührtes Thema. Für Mediziner und Psychologen ebenso interessant wie für Betroffene, also Immigranten und deren Angehörige, sowie das interessierte Laienpublikum.



2007 · 394 Seiten · Broschur
EUR (D) 36,00 · Sfr 61,00
ISBN 978-3-89806-550-4

Endlich auf Deutsch erhältlich – die einzige Studie Freuds über einen Zeitgenossen von großem politischen Einfluss. Das Vorwort von Paul Roazen klärt die bisher umstrittene Mitautorenschaft Freuds.

Andreas Fisahn, Regina Viotto

Verschiebungen im Verfassungskompromiss von den deutschen Landesverfassungen zum europäischen Reformvertrag

1. Der „ursprüngliche Vertrag“ – angenommen vom Volk

Das Nein der Franzosen und Niederländer zum Entwurf einer Europäischen Verfassung hat auch in Deutschland Ansätze einer Diskussion um die konstitutionelle Grundlage der bundesrepublikanischen wie der europäischen Gesellschaft ausgelöst. Vergleicht man die frühen Verfassungen der bundesdeutschen Länder mit dem europäischen Reformvertrag, der den abgelehnten Entwurf der Europäischen Verfassung ersetzen soll, wird die Verschiebung des politischen Gravitationszentrums augenfällig. Ausgehend von der Hessischen Verfassung, der ersten¹ Landesverfassung, die nach dem Zweiten Weltkrieg im von der Nazi-Diktatur befreiten Deutschland verabschiedet wurde, soll die Verschiebung der Kräfteverhältnisse aufgezeigt werden. Die Hessische Verfassung wurde am 1. Dezember 1946 durch Volksentscheid angenommen; 76,9 % der Wähler stimmten bei einer Wahlbeteiligung von 73,2 % für sie (Rupp-von Brünneck: 22). Die Verabschiedung einer Verfassung durch das Volk, d.h. durch Volksentscheid sollte eine Selbstverständlichkeit sein. In der gesellschaftlichen Verfasstheit der Bundesrepublik sind Volksentscheide jedoch ein Problem und die Abstimmung über Verfassungen allemal. Warum sollte die Annahme der Verfassung durch das Volk selbstverständlich sein? Mit Kant könnte man sagen: wegen der „Lauterkeit ihres Ursprungs“ – hier kann man ganz auf der herrschenden Linie der Argumentation seit der Aufklärung bleiben. Da die Verfassung aus der Idee des Gesellschaftsvertrages hervorgeht, argumentiert Kant, müssen die Mitglieder der Gesellschaft an ihrer Entstehung beteiligt sein. Den Gesellschaftsvertrag denkt sich Kant nicht als tatsächlichen Vertrag der einzelnen Gesellschaftsmitglieder, die sich mit dem Vertrag zu einem Staat zusammenschließen, sondern als Idee, welche die Rechtmäßigkeit der Verfassung begründet und an der sie überprüft werden kann.² Kant schreibt:

PSV Goethestr. 29 · 35390 Gießen
Psychosozial-Verlag

Wir haben Ihr Interesse geweckt?

Sie erhalten unsere Bücher in jeder Buchhandlung
oder direkt unter www.psychosozial-verlag.de

1 Der Vorsprung vor Bayern war allerdings nur knapp, die Bayerische Landesverfassung stammt vom 2. Dezember 1946.

2 „Der Akt wodurch sich das Volk selbst zu einem Staat konstituiert, eigentlich aber nur die

„Die erstlich nach Prinzipien der Freiheit der Glieder einer Gesellschaft (als Menschen), zweitens nach Grundsätzen der Abhängigkeit aller von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung (als Untertanen), und drittens die nach dem Gesetz der Gleichheit derselben (als Staatsbürger) gestiftete Verfassung, – die einzige welche aus der Idee des ursprünglichen Vertrages hervorgeht, auf der alle rechtliche Gesetzgebung des Volkes gegründet sein muss, ist die republikanische“ Verfassung (Kant 1796: 204).

Es geht ihm hier um den Inhalt der Verfassung, über welche die Staatsform konstituiert wird – sie soll in Kants Diktion republikanisch sein, was bei ihm heißt, auf der gleichen Selbstgesetzgebung des Volkes gründen. Das würden wir heute demokratisch nennen. Der ursprüngliche Verfassungsvertrag muss dann, kann man folgern, nach dem Gesetz der Gleichheit von den Staatsbürgern gestiftet werden, die sich mit der Verfassung erst zum Staat konstituieren. Und weil sie sich mit der Verfassung erst zum Staat konstituieren, kann dies nur in Form einer ursprünglichen Gesetzgebung geschehen. Ein individueller Beitritt zur Gesellschaft, also ein wirklicher Vertrag aller einzelnen Gesellschaftsmitglieder ist ausgeschlossen, da es die Möglichkeit, dem Vertrag nicht beizutreten, real nicht gibt. Es bleibt als reale Möglichkeit der gleichberechtigten Konstituierung nur die Abstimmung über den konstituierenden Akt der Staatsgründung, d.h. der Volksentscheid.

Hessen ist diesen Weg 1946 gegangen. Schon drei Jahre später wurde das Grundgesetz der Bundesrepublik ohne Volksabstimmung verabschiedet. Das Grundgesetz, wurde argumentiert, sei keine Verfassung, sondern eine vorläufige Grundlage des westdeutschen Staates. Im Grundgesetz von 1949 hieß es in Art. 146:

„Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen ist.“

Die Verfassung sollte – so die Intention des GG – vom ganzen deutschen Volk, also nach einer Wiedervereinigung verabschiedet werden. Bekanntlich ist auch dies nicht geschehen. Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten erfolgte nach Art. 23 GG alte Fassung durch den Beitritt der fünf neuen Länder zum Grundgesetz, d.h. ohne eine neue Verfassung und ohne dass diese vom „Volk in freier Entscheidung *beschlossen*“ worden wäre – also ohne Volksabstimmung.

Nun kann man sagen, 1990 war eine bessere Verfassung als das Grundgesetz nicht zu haben, aber die Geschichte geht weiter: Im Sommer 2004 stand eine weitere Verfassung zur Diskussion, nämlich die Verfassung der Europäischen Union. Und ehe deren Entwurf gedruckt war, erklärten die Vertreter der rot-grünen Regierungsparteien ebenso wie die bürgerliche Opposition, es handle sich um ein gelungenes Kompromisspaket, das nicht aufgeschnürt werden dürfe,

Idee desselben, nach der die Rechtmäßigkeit desselben allein gedacht werden kann, ist der ursprüngliche Kontrakt, nach welchem alle (omnes et singuli) im Volk ihre äußere Freiheit aufgeben, um sie als Glieder eines gemeinen Wesens, d.i. des Volkes als Staat betrachtet (universi) sofort wieder aufzunehmen ...“ (Kant 1798, § 47).

so dass sich eine Diskussion ebenso erübrige wie eine Volksabstimmung. Und so geschah es: der Entwurf der Europäischen Verfassung wurde in Deutschland ohne gesellschaftliche Diskussion und ohne Volksabstimmung vom Bundestag verabschiedet. In diesem Fall gab es eine Alternative – oder besser: der Entwurf war so inakzeptabel, dass er von Franzosen und Holländern in einer Volksabstimmung gegen die vereinte Propaganda der politischen Klasse abgelehnt wurde.

Das Projekt einer europäischen Verfassung war damit gestorben; die ablehnenden Referenden veranlassten die Regierungschefs der Europäischen Union jedoch nicht dazu, die Inhalte zu überdenken. Stattdessen verzichtete man auf den Begriff „Verfassung“ und nannte die neuen, inhaltlich kaum geänderten konstitutionellen Grundlagen Reformvertrag. Am 18. und 19. Oktober 2007 einigten sich die Staats- und Regierungschefs beim EU-Gipfel in Lissabon auf den endgültigen Vertragstext, welcher am 13. Dezember 2007 unterzeichnet werden soll. Mit der Bezeichnung „Reformvertrag“ ändert sich keineswegs der Charakter des Regelwerks; seit Maastricht ist das europäische Primärrecht eine Verfassung der Union. Verkauft wird mit dem Reformvertrag „alter Wein in neuen Schläuchen“; die Substanz des alten Verfassungsentwurfs bleibt erhalten und somit auch die Kritik an ihm.

Von einer Volksabstimmung ist man wie bisher weit entfernt. Weil das Grundgesetz sie auf gesamtstaatlicher Ebene nicht vorsehe, lautet die bekannte Argumentation. Das ist wenig überzeugend in einer Zeit, in der die Große Koalition die deutsche Verfassung zum Ramschladen degradiert und alles ausverkauft, was politisch nicht passt; bisheriger Gipfelpunkt: die Überlegungen das Grundgesetz zu ändern, um die Luftsicherheit zu privatisieren, nachdem Bundespräsident Horst Köhler ein einfaches Privatisierungsgesetz für verfassungswidrig gehalten hat. Außerdem könnte man die Pflicht zur Volksabstimmung auch in einer Europäischen Konstitution selbst verankern – wenn man denn wollte.

Demgegenüber enthält die Hessische Verfassung in Art. 123 eine Vorkehrung gegen den vorschnellen Ausverkauf des Verfassungsbestandes durch die politischen Eliten. Es heißt dort: „Eine Verfassungsänderung kommt dadurch zustande, dass der Landtag sie mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt und das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zustimmt.“ Eine Pflicht zur Volksabstimmung bei Verfassungsänderungen kannte ansonsten nur die Bremer Landesverfassung. Sie konnte nur einstimmig vom Parlament oder durch Volksentscheid geändert werden. Diese schöne Vorschrift wurde aber 1994 durch Volksabstimmung geändert (Gesetz zur Änderung der Landesverfassung v. 1.11.1994, GB I: 289.). Im Gegenzug wurden in Bremen die Quoren im Verfahren der Volksgesetzgebung gesenkt, die in der Hessischen Verfassung bis heute sehr hoch sind.

1. Die politische Situation nach dem Krieg

Beim Blick auf die Hessische Verfassung soll es nicht um einen historischen Rückblick gehen. Gesellschaftlich braucht es gegenwärtig die Erinnerung an eine andere Zukunft. Diese andere Zukunft ist exemplarisch in der hessischen Landesverfassung angelegt. Vorwärts also in das Jahr 1946: Eugen Kogon, KZ-Häftling, Verfasser wichtiger Analysen des SS-Staates (Kogon 1947) und Mitbegründer der CDU in Hessen schreibt in persönlichen Erinnerungen zum 30sten Jahrestag der Hessischen Verfassung:

„Es hieße, jene Jahre in der Erinnerung verklären, wenn man es so darstellen wollte, als wäre die verfassungsrechtliche Grundlegung sozusagen eine Herzenssache des Volkes gewesen. Davon konnte nicht die Rede sein. Jahre hindurch, bis zum Entstehen der Bundesrepublik, lebten die Menschen inmitten von nur notdürftig oder noch gar nicht aufgeräumten Trümmerbergen, man hungerte und fror und suchte, so schlecht und recht es eben ging, mit der Bewältigung der Tagessorgen zu Rande zu kommen.“ (Kogon 1976: 42)

Die Erarbeitung des Entwurfes der Hessischen Verfassung war eine Sache der Eliten, genau so wie das politische Leben überhaupt, das von der amerikanischen Militärverwaltung daraufhin kontrolliert wurde, dass die nazistischen Kräfte ausgeschaltet werden und nicht neu etablieren konnten. Zeitungen und Parteien bedurften in ganz Deutschland vor ihrer Gründung einer Genehmigung, die in der sowjetischen Zone nur die antifaschistischen in der amerikanischen Zone nur die demokratischen Kräfte (ebd.: 38) erhielten. Das waren: CDU, SPD, LDP (später FDP) und die KPD, die alle auch im ersten hessischen Landtag vertreten waren. Von der Zeitungsgründung bis zur Regierungsbildung galt das „Prinzip der alle umfassenden Koalition“ (ebd.). Das verwundert aus der heutigen Perspektive, hatte seinen Grund aber in der Selektion der politischen Elite. Die ehemalige Opposition, die den Nazis nicht gefolgt war, stand sich inhaltlich ebenso nahe, wie die Große Koalition heute. Aber Welten trennen die Allparteienkoalition von 1946 von der Fast-Allparteienkoalition heute. Das wird deutlich, wenn man Stellungnahmen aus jener Zeit liest. In einer Denkschrift des katholischen Deutschen Caritasverbandes etwa hieß es:

„Nicht nur die Agrarstruktur, sondern die gesamte Struktur der Wirtschaft und Gesellschaft bedürfen der Neuordnung und Planung am Ende der kapitalistischen Epoche in Deutschland und im Zuge der internationalen Arbeitsteilung.“ (Zit. n. Kogon 1976: 39)

Walter Dirks, einer der führenden Köpfe der Hessischen CDU, forderte in den Frankfurter Heften eine „Konföderation der Europäischen Völker“ und bemerkte: „Europa, der arme Kontinent, kann nur gelten und bestehen, wenn er sich zusammen rafft: wenn er seine Bodenschätze, seine Produktionsmittel und seine Arbeitskraft planmäßig organisiert.“ Dies verstand Dirks als gesellschaftliche, demokratische Kontrolle der wirtschaftlichen Entwicklung auf der Basis eines starken Sektors in Gemeineigentum. Sozialisieren hieß für ihn nicht verstaatlichen, sondern vergenossenschaftlichen (ebd.: 40), und so folgerte er:

„Dies bedeutet technisch-organisatorisch so etwas wie 'Wirtschaftsdemokratie'. (Wir haben nicht vergessen, dass die Demokratie von 1918 auch deshalb so machtlos war, weil sie nur den Staat, nicht aber die Wirtschaft zu demokratisieren unternahm): Aber jenes schwache Wort begreift die epochale Wendung nicht ein, die das bedeutet ... Wir wissen ja, dass die europäischen Völker, wenn sie ihre Wirtschaft planmäßig organisieren und diesen Plan in hundert Formen und Arten im Volk verwurzeln, in eine neue geschichtliche Epoche eintreten - in die des verwirklichten Sozialismus.“ (Dirks 1946: 17f.)

Man muss diese Ausführungen nicht kommentieren. Der Unterschied zum gegenwärtigen politischen Mainstream ist augenfällig.

Wolfgang Abendroth, der im Jahr 2006 seinen 100. Geburtstag gefeiert hätte, beschrieb die politische Konstellation nach dem Krieg so:

„Abgesehen von Teilen der liberal-demokratischen Parteien waren sich alle politischen Parteien zunächst mit den Gewerkschaften (...) in der Erkenntnis einig, dass der Weg in die faschistische Diktatur (...) nur durch die spätkapitalistische Struktur der Wirtschaft und das Bündnis zwischen dem Management der Wirtschaft und der nationalsozialistischen Partei möglich geworden war. Deshalb war die Überzeugung Gemeingut, dass diese Struktur durch Vermittlung der Staatsgewalt verändert werden müsste.“ (Abendroth 1975 : 26)

Vor diesem Hintergrund ist es dann verständlich, warum 72 % der Bevölkerung beim Volksentscheid zur Hessischen Verfassung auch dem Art. 41 zustimmten, also nur etwas weniger als der Hessischen Verfassung insgesamt zugestimmt haben. Eine gesonderte Abstimmung über diesen sog. Sozialisierungsartikel war von den Amerikanern gefordert worden, die diesbezüglich ihre Bedenken hatten. Aber der Artikel fand eine breite Unterstützung in der Bevölkerung.

2. Die Hessische Wirtschaftsverfassung

Der Art. 41 Hess-LVerf lautet bis heute:

„Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden

1. in Gemeineigentum überführt: der Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen,
2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet, die Großbanken und Versicherungsunternehmen und diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe, deren Sitz nicht in Hessen liegt.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum überführten Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlass von Ausführungsgesetzen weiterzuführen.“

Der Wortlaut der Vorschrift ist eindeutig: Die genannten Industrien können nicht nur in Gemeineigentum überführt werden, was regelmäßig bedeutet, dass es eines weiteren Rechtsaktes, im Zweifel eines Gesetzes bedarf. Im Unterschied dazu galten nach Art. 41 Hess-LVerf. die genannten Industrien mit Inkrafttreten der Verfassung als in Gemeineigentum überführt, es bedurfte für die Enteignung keines weiteren Rechtsaktes. Dies hat auch der Hessische Staatsgerichtshof so gesehen (Hess. StGH in AöR 77 (1951/52): 469ff., vgl. auch die Kommentierung dieses Urteils von Winter 1974: 157). Der Sozialisie-

rungsartikel sei weder als bloßer Programmsatz oder Anweisung an den Gesetzgeber zu verstehen, vielmehr seien mit Art. 41 LVerf die genannten Industrien unmittelbar mit Inkrafttreten der Verfassung sozialisiert worden, d.h. das Eigentum sei mit diesem Zeitpunkt den bisherigen Eigentümern entzogen worden. Allerdings beziehe sich die Sozialisierung nur auf Großbetriebe, da die Klein- und Mittelbetriebe nach Art. 43 besonders geschützt würden.

Die Sozialisierung wurde dennoch nie Verfassungswirklichkeit. Auch nach Art. 41 bedarf es näherer gesetzlicher Bestimmungen, nämlich um z.B. festzulegen, wer eigentlich neuer Träger der sozialisierten Betriebe sein soll – dies muss ja keineswegs der Staat sein, die Verfassungsgeber hatten eher an genossenschaftliche Lösungen gedacht. Wirtschaftsminister Koch hat im Jahre 1950 einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem Träger des neu entstandenen Gemeineigentums „Sozialgemeinschaften“ sein sollten. Das Gesetz wurde vom Landtag mit Stimmgleichheit abgelehnt (Sten. Bericht der 1. Landtagssitzung vom 25.10.1950, S. 3150), weil sich eine Befürworterin der Lösung auf Hochzeitsreise befand (Kogon 1976: 41). Im Jahre 1954 wurde die Sozialisierung durch das „Abschlussgesetz zu Art. 41 der Hessischen Verfassung“ beendet. Das Gesetz regelte erstens, dass die nach Art. 41 LVerf sozialisierten Betriebe übertragen werden an öffentliche Träger oder private Träger, die mindestens zur Hälfte im Eigentum des Landes stehen. Gleichzeitig enthielt das Abschlussgesetz eine großzügige Entschädigungsregelung, welche die Entschädigung am Wert des enteigneten Betriebes ausrichtete. Und schließlich wurden die Klein- und Mittelbetriebe, die nicht enteignet wurden, definiert – und zwar ebenfalls großzügig, d.h. viele Betriebe wurden von der Enteignung ausgenommen. Die Wirkungen des Gesetzes waren so, dass es faktisch einer Re-Privatisierung gleichkam (Lilge 1976: 70).

Die Hessische Verfassung enthält über Art. 41 hinaus eine Gesamtkonzeption der Wirtschaft, die aus heutiger Perspektive überraschen mag, weil sie in Opposition zur gesellschaftlichen Realität steht. In Art. 38 LVerf heißt es:

„Die Wirtschaft des Landes hat die Aufgabe, dem Wohle des ganzen Volkes und der Befriedigung seines Bedarfs zu dienen. Zu diesem Zweck hat das Gesetz die Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um die Erzeugung, Herstellung und Verteilung sinnvoll zu lenken und jedermann einen gerechten Anteil an dem wirtschaftlichen Ergebnis aller Arbeit zu sichern und ihn vor Ausbeutung zu schützen. Im Rahmen der hierdurch gezogenen Grenzen ist die wirtschaftliche Betätigung frei. Die Gewerkschaften und die Vertreter der Unternehmen haben gleiches Mitbestimmungsrecht in den vom Staat mit der Durchführung seiner Lenkungsmaßnahmen beauftragten Organen.“

Die Vorschrift verpflichtet die Wirtschaft nicht nur unzweideutig auf das Gemeinwohl, das in dieser Vorschrift zusätzlich mit dem Gleichheitsaspekt verbunden wird, es geht um das Wohl des *ganzen* Volkes. Das schließt es aus, dass Einzelne ausgeschlossen, abgehängt oder ins Prekariat abgedrängt werden, wie es heute so schön heißt. Der Artikel lässt Wirtschaftslenkung nicht nur zu, sondern gebietet sie, um das aufgestellte Ziel zu erreichen. Die neoliberale

Konzeption nach dem Motto „Wirtschaftspolitik wird in der Wirtschaft gemacht“ widerspricht dem Konzept der Landesverfassung ganz offenkundig. Weiter ist ein gleiches Mitbestimmungsrecht in den Organen der Wirtschaftslenkung vorgeschrieben, für die Betriebe wird die gleichberechtigte Mitbestimmung in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen für die Betriebsvertretungen in Art. 37 LVerf vorgeschrieben.

In Art. 39 LVerf wird über Art. 41 LVerf hinaus dem Gesetzgeber aufgegeben, weitere Bereiche der Wirtschaft zu sozialisieren, wenn diese die Gefahr des Missbrauchs wirtschaftlicher Freiheit in sich bergen – auch diesen Artikel lohnt es, in seiner ganzen Schönheit zur Kenntnis zu nehmen:

„Jeder Missbrauch der wirtschaftlichen Freiheit – insbesondere zu monopolistischer Machtzusammenballung und zu politischer Macht – ist untersagt. Vermögen, das die Gefahr solchen Missbrauchs wirtschaftlicher Freiheiten in sich birgt, ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Gemeineigentum zu überführen. Soweit die Überführung in Gemeineigentum wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist, muss dieses Vermögen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unter Staatsaufsicht gestellt oder durch vom Staate bestellte Organe verwaltet werden. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Gesetz. Die Entschädigung für das in Gemeineigentum überführte Vermögen wird durch das Gesetz nach sozialen Gesichtspunkten geregelt. Bei festgestelltem Missbrauch wirtschaftlicher Macht ist in der Regel die Entschädigung zu versagen.“

Der Missbrauch wirtschaftlicher Macht zu politischer Macht ist also untersagt. Wenn er doch vorkommt, sind die entsprechenden Unternehmen zu enteignen, d.h. es ist die Pflicht des Gesetzgebers so zu handeln. In Zeiten von public-private partnership findet das Gegenteil statt: den wirtschaftlich Mächtigen wird auch noch die politische Macht übertragen. Die Wasserverwaltung in Bremen und Berlin beispielsweise wird von privaten Holdings beaufsichtigt, und Bertelsmann arbeitet daran, nach englischem Vorbild ganze Kommunen privat zu verwalten.

Interessant ist auch die Entschädigungsregelung. Mit dem Abschlussgesetz von 1954 ist sie nicht zu vereinbaren, wenn man davon ausgeht, dass die unmittelbare Sozialisierung deshalb in Art. 41 LVerf festgeschrieben wurde, weil bei diesen Unternehmen die Gefahr des Missbrauchs wirtschaftlicher Macht eindeutig bestand. Es war Teil des Hessischen Verfassungskompromisses, eben genau jene Unternehmen unmittelbar zu sozialisieren, bei denen sich diese Gefahr in der deutschen Geschichte verwirklicht hatte. In ihrer konstituierenden Eröffnungssitzung vom 15.7.1946 erklärte die CDU-Fraktion offiziell:

„Die Verfassung soll wirtschaftspolitisch das Bekenntnis zum Eigentum als den Quell des schöpferischen Strebens jeden Menschen verankern. Das Streben nach Besitz und Eigentum findet seine Grenze, wo es zur Herrschaft über andere wird. Schlüsselproduktionen, d.h. Bodenschätze, Großbanken, Versicherungsgesellschaften, die gefährlichen Anreiz zum Monopolkapitalismus verkörpern, sollen künftig der Herrschaft der Allgemeinheit unterstehen.“ (Zit. n. Stein 1976: 194)

30 Jahre später wäre man wohl für den Inhalt und die Wortwahl dieser Stellungnahme vom Verfassungsschutz unter Beobachtung gestellt worden.

Auch die Verfassungsmütter und -väter der CDU waren also der Meinung,

dass die in Art. 41 genannten Industrien die Gefahr zum Machtmissbrauch in sich bergen – dann hätte die Enteignung konsequenterweise entschädigungslos erfolgen müssen. Die CDU trat zwar für eine Sozialisierung der Schlüsselindustrien ein, optierte aber in der verfassungsberatenden Versammlung gegen die verfassungsrechtliche Festschreibung der Planwirtschaft, d.h. für einen starken privaten Sektor. Die CDU war es, die gegen eine weitergehende Sozialisierung, wie sie der SPD oder den Gewerkschaften vorschwebte, argumentiert hatte.

Die Gewerkschaften hatten mit Blick auf die Wirtschaftsverfassung gefordert:

„Die Gewerkschaften fordern daher: dass in allen künftigen Landesverfassungen die Planwirtschaft verfassungsrechtlich gesichert wird und sich nach den folgenden Grundsätzen richtet: 1. Produktion nach dem Bedarf, 2. Vollbeschäftigung aller Arbeitskräfte, 3. Einsatz der Rohstoffe für den größtmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzen ausschließlich im Dienst des Friedens.“ (Entschließung des freien Gewerkschaftsbundes Hessen vom 24/25 August 1949, zit. n. Berding 1996: 593)

Die Begründung dieser Forderung macht klar, warum nach 1945 weitgehender Konsens über die Notwendigkeit staatlicher Lenkung bestanden hat, es heißt in dem gewerkschaftlichen Positionspapier weiter:

„Das sogenannte freie Spiel der Kräfte ist es gewesen, welches zu den großen Krisen der Weltwirtschaft und damit zu den beiden Weltkriegen geführt hat. Jenes Wirtschaftssystem darf niemals wiederkehren, wenn der Frieden nicht verloren werden soll. Notwendig ist vielmehr ein staatlicher Wirtschaftsplan, der parlamentarisch in der Form eines Gesetzes für bestimmte Zeiträume aufgestellt wird.“ (ebd.)

Gegen diese Position, die mit weiter gehenden Sozialisierungsvorstellungen verbunden war, wandte sich die Industrie- und Handelskammer Groß-Hessens und Württemberg-Badens in einer Denkschrift. Dort wurde nicht offen für die Marktwirtschaft gekämpft, angesichts der politischen Grundstimmung galt es zunächst nur, Festlegungen zugunsten einer Planwirtschaft abzuwehren. Die IHK forderte deshalb:

„Es erscheint unsicher, ob bereits heute der Zeitpunkt gekommen ist, die künftige Gestalt unserer Wirtschaft in den Verfassungen vorzuzeichnen. Es mag vielleicht möglich sein, gewisse Einzelfragen zu regeln. Die grundsätzlichen Entscheidungen schon jetzt zu treffen, halten wir für verfrüht. Der Verfassungsgesetzgeber sollte bezüglich der Wirtschaft äußerst behutsam vorgehen.“ (Denkschrift der Industrie- und Handelskammer Groß-Hessens und Württemberg-Badens vom 1.8.1946, zit. n. Berding 1996: 583).

Eine solche Stellungnahme wünschte man sich heute zur wirtschaftspolitischen Ausrichtung der Europäischen Verfassung, aber heute ist der Zeitpunkt für die Industrieverbände gekommen, die Wirtschaftspolitik der Europäischen Union grundsätzlich festzulegen – dazu später mehr.

Die IHK wird in ihrer Stellungnahme aber auch deutlicher: „Wir sind aber der Meinung, dass eine Sozialisierung nicht in Frage kommen kann aus allgemeinen wirtschaftspolitischen Motiven, wie sie in den Verfassungsvorschlägen“ formuliert sind (ebd.: 587). So kam es trotz der grundsätzlichen Übereinstimmung zur Frage der demokratischen Kontrolle der Privatwirtschaft zu Ausei-

inandersetzungen zwischen den Parteien in der verfassungsberatenden Landesversammlung über die Frage der Sozialisierung und die Reichweite der wirtschaftspolitischen Festlegungen. Strittig war außerdem das Verhältnis Staat und Kirche und die bildungspolitischen Bestimmungen der Verfassung. Die CDU legte deshalb einen Entwurf für ein „Staatsgrundgesetz“ vor, um die strittigen Punkte auszuklammern. Das Staatsgrundgesetz enthielt nur Bestimmungen über die Grundrechte „Freiheit“ und „Gleichheit“ sowie den Aufbau der Staatsorganisation. Aufgeschreckt durch diesen Vorschlag einer Minimalverfassung nahm die SPD direkte Verhandlungen mit der CDU auf, deren Ergebnis der Verfassungskompromiss war, wie er in den Art. 38 ff zum Ausdruck kommt.

3. Verschiebungen des Verfassungskompromisses

Der Verfassungskompromiss in der Hessischen Verfassung ist zunächst ein Kompromiss zwischen konkreten handelnden Personen. Der Begriff der Verfassung wird damit aber gleichzeitig anders bestimmt als in der individualistischen Sichtweise, die Verfassungen als individuellen Vertrag aller Mitglieder der Gesellschaft verstehen. Dem Begriff Verfassungskompromiss liegt eine kollektive, gruppen- oder klassenorientierte Sichtweise zu Grunde. Die Verfassung ist kein Vertragswerk, das von vielen Individuen abgeschlossen wird, sondern ein Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Gruppen einer Gesellschaft, über den die Bedingungen der politischen Organisation geregelt werden. Die Verfassung ist nicht nur Gesellschaftsvertrag, der zwischen den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft geschlossen wird, sie ist in stärkerem Maße ein Vertrag der gesellschaftlichen Gruppen, der erstens die Kräfteverhältnisse in den sozialen Auseinandersetzungen markiert und rechtlich perpetuiert. Zweitens legt der Kompromiss die Grundlage für die zukünftigen sozialen Auseinandersetzungen, schreibt gleichsam die Kampfbedingungen fest.

Marx hat diese Sichtweise seinen politischen Analysen zugrunde gelegt und unterschiedliche Verfassungen seiner Zeit immer wieder auf unterschiedliche Kräfteverhältnisse zwischen Adel, Bourgeoisie und Arbeiterklasse zurückgeführt. Er schreibt:

„Verfassungen wurden früher gemacht und angenommen, sobald der gesellschaftliche Umwälzungsprozess an einem Ruhepunkt angelangt war, die neu gebildeten Klassenverhältnisse sich befestigt hatten und die ringenden Fraktionen der herrschenden Klasse zu einem Kompromiss flüchteten, der ihnen erlaubte, den Kampf unter sich fortzusetzen und gleichzeitig die ermattete Volksmasse von demselben auszuschließen.“ (Marx 1850: 41)

Und Engels formuliert:

„Die gegenwärtige Verfassung Deutschlands ist weiter nichts als ein Kompromiss zwischen dem Adel und den Kleinbürgern, der darauf hinausläuft, die Verwaltung in den Händen einer dritten Klasse niederzulegen: der Bürokratie.“ (Engels 1847: 44)

Ganz in dieser Tradition hat Abendroth nicht nur die Hessische Verfassung,

sondern auch das Grundgesetz als Verfassungskompromiss verstanden, als Kompromiss zwischen den gesellschaftlichen Klassen. Und diesen Kompromiss verstand er nicht als Abschluss des gesellschaftlichen Ringens, sondern ebenso wie Marx als Grundlage, auf der die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen mit friedlichen Mitteln weiter geführt werden, u.a. in der juristischen Interpretation der Verfassungsvorschriften. Abendroth hat sich dabei dafür stark gemacht, die wirtschaftspolitischen Grundlagen der Landesverfassungen bei der Interpretation des Sozialstaatsgebotes im Grundgesetz zu berücksichtigen. Das Sozialstaatsgebot verstand er als Forderung nach wirtschaftsdemokratischen Elementen und solidarischer Gestaltung der Wirtschaft. Er schreibt:

Das Grundgesetz hat die „inhaltliche Bestimmung des Rechtsgrundsatzes der demokratischen und sozialen Rechtsstaatlichkeit eben um dieser, wenn sie so wollen Kompromisslage willen, dem einfachen Gesetzgeber und evtl. dem Verfassungsänderungsverfahren überlassen. Was aber dieser Gedanke mindestens ausdrücken soll, ist, dass eine Umgestaltung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung in diese Richtung, dass nämlich in rechtsstaatlicher Weise in der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung die demokratischen Strukturprinzipien und das demokratische Gerechtigkeitsdenken sich durchsetzen können, technisch möglich ist und objektiv mit rechtsstaatlichem Denken vereinbar werden kann.“ (Abendroth 1975 a: 68)

Abendroth konnte sich mit seiner Auslegung des Sozialstaatsgebotes nicht durchsetzen. Das Gebot wird von der herrschenden Meinung in den Rechtswissenschaften als weitgehend unverbindliches Staatsziel verstanden (vgl. Degehart 2004: Rn. 425ff.). Das bedeutet: die Kräfteverhältnisse und die Kompromisslage haben sich seit Verabschiedung der Hessischen Verfassung erheblich verschoben. Dies lässt sich schon für den Text des Grundgesetzes feststellen, das von der Hessischen Landesverfassung deutlich abweichende Regelungen zur Enteignung und Sozialisierung enthält und als Bundesrecht den landesrechtlichen Bestimmungen vorgeht. Die Sozialisierung gesellschaftlich bedeutsamen Eigentums ist im stiefmütterlich behandelten Art. 15 GG geregelt:

„Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.“

Art. 14 Abs. 3 GG bestimmt, dass die Entschädigung „unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten“ zu bestimmen ist. Der schon zitierte Art. 39 Hess-LVerf. bestimmte dagegen, dass die Entschädigung durch Gesetz „nach sozialen Gesichtspunkten geregelt (wird). Bei festgestelltem Missbrauch wirtschaftlicher Macht ist in der Regel die Entschädigung zu versagen.“

Nun muss auch der Art. 14 GG nicht so verstanden werden, dass bei einer Enteignung Wertersatz als Entschädigung zu zahlen ist. Inzwischen geht nicht nur das Bundesverfassungsgericht, sondern auch der – eher an den Eigentümerinteressen orientierte – Bundesgerichtshof davon aus, dass der Gesetzgeber bei einer sachgerechten Interessenabwägung auch eine geringere Entschädi-

gung festlegen darf (BVerfGE 24, 367 (420 f.); 41, 126 (161), 46, 268 (284 ff.); BGHZ 153, 327 (336)). Dies könnte angesichts der gegenwärtig vorherrschenden Privatisierungswut noch einmal relevant werden. Im Bereich des Art. 15 GG dürfte eine Entschädigung zum Verkehrswert sogar regelmäßig nicht erforderlich sein, da andernfalls eine Sozialisierung praktisch nicht möglich sei, was dem Sinn der Vorschrift zuwiderliefe (Jarass/Pieroth 2006: Art. 15 Rn.5).

Das Grundgesetz kennt allerdings keine Verpflichtung, Sozialisierungen vorzunehmen, es erlaubt sie nur. Es macht anders als die Hessische Landesverfassung keine Vorgaben, den Machtmissbrauch der Wirtschaft zu beschränken und enthält sich irgendwelcher Aussagen zur staatlichen Lenkung oder sonstigen Intervention in die Wirtschaft. Das Grundgesetz kennt aber das Sozialstaatsprinzip, die Verpflichtung auf den sozialen Rechtsstaat. Dessen Aushöhlung können wir gegenwärtig beobachten. So wird das Grundgesetz mit dem Bundesverfassungsgericht richtig als wirtschaftspolitisch neutral bezeichnet (BVerfGE 4, 7/ 17 f; 7, 377/ 400; 12, 354/ 363; 14, 19/ 23; 21, 73/ 78; 30, 292/ 317 ff; 50, 290/ 336 f.). Das Grundgesetz überlässt die Wirtschaftspolitik der politischen Auseinandersetzung. Hier hat Abendroth recht behalten. Die Neutralität lässt nicht nur eine monetaristische, angebotsorientierte oder eine keynesianische nachfrageorientierte Wirtschaftspolitik im Rahmen einer kapitalistischen Marktwirtschaft zu. Es lässt auch Planung oder Wirtschaftsdemokratie als Element einer solidarischen Ökonomie zu.

Anders sieht es aus mit der Europäischen Verfassung namens Reformvertrag. Die Kluft zwischen der Hessischen Verfassung sowie dem Grundgesetz und dem neuen Regelwerk ist nicht zu übersehen. Der Reformvertrag legt – ebenso wie der geltende EG-Vertrag³ – die Gemeinschaft fest auf eine „offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird“. Und für bestimmte Schlüsselindustrien wird gar eine Privatisierung gefordert. So heißt es im EG-Vertrag in Art. 154:

Die Gemeinschaft trägt „zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei. Die Tätigkeit der Gemeinschaft zielt im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf die Förderung des Verbunds und der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie des Zugangs zu diesen Netzen ab.“

Wettbewerbsorientierte Märkte und Zugang zu einzelstaatlichen Netzen heißt im Kontext der Europäischen Binnenmarktpolitik immer Zugang privater Anbieter und das Verbot öffentlicher Subventionen. So werden die genannten Bereiche, Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur auf die ökonomische Funktionslogik umgestellt – unabhängig davon, ob der Staat Eigentumsanteile hält oder nicht. Dies ist aber eben nicht die Logik, nach der die Wirtschaft dem „Wohle des ganzen Volkes und der Befriedigung seines

3 Der nunmehr Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißen soll und zusammen mit dem EU-Vertrag den Reformvertrag bildet.

Bedarfs“ dient, wie es in der Hessischen Verfassung heißt. Der Klassenkompromiss verschiebt sich mit der Europäischen Verfassung weiter, sie ist wirtschaftspolitisch nicht neutral, sondern macht die neoliberale Wirtschaftspolitik zum Inhalt der Europäischen Konstitution. Die Verschiebungen lassen sich auch an anderen Stellen feststellen.

4. Soziale Grundrechte

Die Hessische Verfassung formuliert anders als das Grundgesetz eine Reihe sozialer Grundrechte. So postuliert Art. 28 LVerf: „Jeder hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die sittliche Pflicht zur Arbeit.“ Das Grundgesetz kennt ein solches Recht nicht; die EU-Grundrechtscharta, auf die im Reformvertrag verwiesen wird und die damit rechtsverbindlich wird,⁴ kennt nur das Recht zu arbeiten – so man denn Arbeit hat, ließe sich geradezu zynisch hinzufügen. Für Angestellte, Arbeiter und Beamte soll nach der LVerf eine einheitliches Arbeitsrecht (Art. 29) und eine „das gesamte Volk verbindende Sozialversicherung“ (Art. 35) geschaffen werden. Die Bürgerversicherung ist also keineswegs eine neue Idee.

Die Landesverfassung garantiert das Streikrecht und verbietet die Aussperrung (Art. 29), das Grundgesetz garantiert nur die Koalitionsfreiheit, erst die juristische Auslegung kommt zu dem Schluss, dass damit Streik und Aussperrung vereinbar sind. Die europäische Grundrechtscharta erlaubt explizit Streik und Aussperrung.

Die LVerf fordert staatliche Maßnahmen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten (Art. 30). Das Grundgesetz trifft hierzu keine expliziten Aussagen, die EU-Verfassung normiert ein „Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub“. Das diene der Vereinbarkeit von Familie und Beruf – das muss dann aber auch reichen. Die sozialen Grundrechte in der Charta geben größtenteils keine echten Ansprüche, auf die sich der Einzelne berufen kann, sondern verweisen auf die nationalstaatlichen Sozialleistungen, die „anerkannt und geachtet“ werden (siehe Art. 34 Grundrechtscharta). Ein Abbau der Sozialleistungen in den Nationalstaaten wird damit nicht unterbunden.

Der Achtstundentag wird in der LVerf festgeschrieben (Art. 31) – eine gegenwärtig höchst brisante Forderung angesichts der Tatsache, dass die Landesregierung für Angestellte und Beamte eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden und 20 Min. angeordnet hat, wenn sie das 50. Lebensjahr noch nicht über-

4 Der Text der Grundrechtscharta wird im neuen Vertrag nicht enthalten sein; durch einen Verweis wird die Charta aber für rechtsverbindlich erklärt. Großbritannien und Polen haben für sich eine Ausnahme ausgehandelt, d. h. die normierten Grundrechte werden vor britischen und polnischen Gerichten keinen Rechtsschutz entfalten.

schrritten haben. Das Grundgesetz enthält sich einer Vorschrift, die EU-Grundrechtscharta (Art. 31) normiert ein Recht auf Begrenzung der Höchstarbeitszeit, ohne allerdings diese Höchstgrenze zu bestimmen – womit theoretisch auch ein 18-Stundentag möglich wäre. Die Verschiebung des Kompromisses sollte auch anhand dieser Beispiele deutlich geworden sein.

5. Aktualität der Hessischen Verfassung

Schon diese minimale Kontrastierung einiger Bestimmungen der Landesverfassung mit dem Grundgesetz legt die Frage nach der Umsetzung und Aktualität der landesverfassungsrechtlichen Gebote nahe. Dazu sind lange Abhandlungen geschrieben worden (lesenswert: Denninger 1997), aber die grundlegende Bestimmung ist einfach. Sie findet sich in Art. 31 GG: Bundesrecht bricht Landesrecht. Sobald also das Grundgesetz oder sonstige Bundesgesetze eine Regelung enthalten oder abschließend eine Regelung nicht wollen, verlieren die landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen an Bedeutung.

Manchmal scheint allerdings die List der Geschichte dem Zeitgeist ein Schnippchen zu schlagen. Die in diesem Sommer beschlossene Föderalismusreform hat das Bundesrecht mit dem offenen Ziel eines Wettbewerbsföderalismus zurückgedrängt und den Ländern mehr gesetzgeberische Kompetenzen verschafft (vgl. ausführlich Fisahn 2006). Wettbewerbsföderalismus meint, dass die Länder mit unterschiedlichen politischen Konzeptionen um die beste Politik – oder weniger euphemistisch – um die besten Standortvorteile für die Wirtschaft konkurrieren sollen. Dazu sind Gesetzgebungskompetenzen, die vorher teilweise oder ganz beim Bund lagen, an die Länder übergegangen. Solange der Bund Kompetenzen wahrnahm, griff die Sperre des Art. 31 GG auch dann, wenn der Bund bewusst nichts regelte, die Lücke konnte nicht von den Ländern gefüllt werden. Ein schlechtes Beispiel dafür war die kommunale Abgabe auf Einweggeschirr, die Kassel „gegen“ die Fast-Food-Ketten eingeführt hatte. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese für bundesrechtswidrig erklärt, nicht weil das damalige Abfallgesetz eine entgegenstehende Regelung enthält, sondern weil es keine Regelung enthält (BVerwGE 96, 272ff). Mit dem Gesetz habe der Bundesgesetzgeber eine abschließende Regelung geschaffen, interpretierte das Bundesverwaltungsgericht in das Abfallgesetz hinein. Das verbiete es, auf Landes- oder kommunaler Ebene zusätzliche abfallrechtliche Regelungen zu etablieren. Wenn es aber keine Kompetenzen des Bundes mehr gibt, kann nur noch das Grundgesetz selbst Landesrecht brechen – der Landesgesetzgeber ist ansonsten wieder zuzuerst an die Landesverfassung gebunden.

Das gilt z.B. für das Hochschulrecht. Gemäß Art. 74 I Nr. 33 GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nur noch über die Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse. Ansonsten ist das Land zuständig. In Art. 59 LVerf findet man folgende Regelung: „In allen öffentlichen Grund-

Mittel-, höheren und Hochschulen ist der Unterricht unentgeltlich. Unentgeltlich sind auch die Lernmittel mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten.“ Diese Regelung ist Teil des Verfassungskompromisses. Die SPD wollte – damals – die Lernmittelfreiheit auch für die Hochschulen einführen. Durch den Kompromiss wurde diese nur für die anderen Schulformen eingeführt. Eindeutig sind Wortlaut und die Genese der Vorschrift mit Blick auf die Gebührenfreiheit. Studiengebühren sind nach der Hessischen Landesverfassung unzulässig. Sie machen den Unterricht an den Hochschulen von einem Entgelt abhängig. Da der Bundesgesetzgeber für diesen Bereich keine Kompetenzen mehr hat, muss sich der Hessische Landesgesetzgeber an die Landesverfassung halten. Die Folge ist schlicht und einfach: Die Hessischen Hochschulgebühren sind verfassungswidrig.

Gegenwärtige Bestrebungen zur Reform der Hochschule gehen dahin, diese wie eine Aktiengesellschaft zu organisieren, mit einem Hochschulrat, der mehrheitlich aus Honoratioren der Gesellschaft, also Vertretern der Wirtschaft besetzt ist. Dieser Aufsichtsrat wählt dann den Vorstand, also das Rektorat der Universität (vgl. das sog. Hochschulfreiheitsgesetz in NRW). Auch diesen Bestrebungen schiebt die Hessische Landesverfassung mit Art. 60 einen Riegel vor. Dort heißt es: „Die Universitäten und staatlichen Hochschulen genießen den Schutz des Staates und stehen unter seiner Aufsicht. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung, an der die Studenten zu beteiligen sind.“ Es lässt sich also weder die Staatsaufsicht noch die Selbstverwaltung beseitigen, und beide müssen selbstverständlich eine Substanz haben, ihr Kernbereich, der Entscheidungsrechte umfassen muss, kann nicht angetastet werden.

Abschließend soll ein Hinweis auf Art. 33 LVerf erfolgen, der zeigt, wie wenig Verfassung und Verfassungswirklichkeit oftmals korrelieren: „Das Arbeitsentgelt muss der Leistung entsprechen und zum Lebensbedarf für den Arbeitenden und seine Unterhaltsberechtigten ausreichen. Die Frau und der Jugendliche haben für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung Anspruch auf gleichen Lohn.“ Solange der Bundesgesetzgeber nicht aktiv wird, spricht dies angesichts von sich ausbreitenden Arbeitsverhältnissen, deren Entlohnung zum Lebensunterhalt nicht ausreicht, für die Pflicht des Hessischen Gesetzgebers, einen existenzsichernden Mindestlohn einzuführen – und vielleicht auch eine Gehaltsobergrenze, die der Leistung, z.B. von Bankmanagern, annähernd entsprechen könnte. Die Erinnerung an die Zukunft lohnt sich.

Literatur

- Abendroth, W. (1975a): Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaats, in: Perels, J., *Arbeiterklasse, Staat und Verfassung*, Frankfurt
 Abendroth, W. (1975): *Das Grundgesetz*, Pfullingen
 Berding, H. (Hg.) (1996): *Die Entstehung der Hessischen Verfassung*, Wiesbaden
 Degenhart, C (2004): *Staatsrecht I*, Heidelberg

- Denninger, E. (1997): Zum Verhältnis von Landesverfassung und Bundesrecht, in: Eichel / Möller (Hg.): *50 Jahre Verfassung des Landes Hessen*, Wiesbaden
 Dirks, W. (1946): Die Zweite Republik, Zum Ziel und zum Weg der deutschen Demokratie, in: *Frankfurter Hefte* 1946/1
 Engels, Friedrich (1847): Der Status Quo in Deutschland, *MEW* Bd. 4
 Fisahn, A. (2006): Ergebnisse der Föderalismusreform, in: *Utopie Kreativ* Nr. 194
 Jarass, H. D.; Pieroth, B. (2006): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, München.
 Kant, Immanuel (1796): Zum ewigen Frieden, in: ders., *Werkausgabe* XI, Frankfurt/M. 1977
 Kant, Immanuel (1798): Metaphysik der Sitten, in: ders., *Werkausgabe* VIII, Frankfurt/M. 1977
 Kogon, E. (1947): *Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager*, Berlin.
 Kogon, E. (1976): Hessen nach dem Zusammenbruch, in: Stein, E. (Hg.), *Dreissig Jahre Hessische Verfassung*, Wiesbaden
 Lilje, H. (1976): Die politische Entwicklung des Landes Hessen, in: Stein, E. (Hg.), *Dreissig Jahre Hessische Verfassung*, Wiesbaden
 Marx, Karl (1850): Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1850, *MEW* Bd. 7
 Rupp- v. Brünneck, W. (1971): Einführung in die Verfassung des Landes Hessen und in das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in: *Verfassung des Landes Hessen und Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, Bad Homburg.
 Stein, E. (1976): Die Staatszielbestimmungen der Hessischen Verfassung, in: ders. (Hg.): *Dreissig Jahre Hessische Verfassung*, Wiesbaden
 Winter, G. (1974): Sozialisierung in Hessen 1946-1955, in: *Kritische Justiz* Band 7.

kulturrisse

www.kulturrisse.at

Heft 3 ★ 2007 **Politiken des Sozialen**

Mit Beiträgen von

ANTONELLA CORSANI, JEHIELI FERNÁNDEZ COVARRUBIAS,
 GABRIELE MICHALITSCH, THOMAS SEIBERT,
 HEINZ STEINERT, ZAFER YILMAZ
 UVA.

Bestellungen an:

IG Kultur Österreich, Tel: +43 (0)1 5037120, e-mail: office@igkultur.at